

Begründung

der ersten Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Änderung des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Sdier-Ost“ (T-5821648)

Das Trinkwasserschutzgebiet Sdier-Ost wurde mit der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 festgesetzt.

Anlagenbetreiber und Begünstigter des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdbrau.

Die zur überregionalen Trinkwasserversorgung betriebenen Versorgungsanlagen sind bedeutender sowie langfristiger Bestandteil des Trinkwasserversorgungskonzeptes.

Im Rahmen der Sanierung der Trinkwassergewinnungsanlage Sdier-Ost im Jahr 2012 wurden 6 Brunnen als Ersatz für die bis dahin betriebenen und zurück gebauten Brunnen neu errichtet.

Die neuen Brunnenstandorte bedürfen der Überarbeitung bzw. Neuanpassung der jeweiligen Trinkwasserschutzzonen I (Fassungszonen).

Gegenüber der bisherig flächenmäßigen Bemessung der Trinkwasserschutzzone I der östlich und westlich der Kreisstraße 7211 galerieartig angeordneten Brunnen, werden die Trinkwasserschutzzonen I nunmehr separat für jeden Einzelbrunnen mit einem kreisförmigen bzw. radialen Abstand von 20 m zur Brunnenmitte bemessen.

Innerhalb dieser als Trinkwasserschutzzonen I bemessenen Fassungsgebiete sind jegliche Nutzungen, außer den erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber, als gefährlich einzustufen und somit zu unterbinden.

Von dieser ersten Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Änderung des Trinkwasserschutzgebietes „Wasserfassung Sdier-Ost“ (T-5821648) bleiben die mit der Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier-Ost“ (T-5821648) vom 08. Januar 2010 festgesetzten Trinkwasserschutzzonen II, III A und III B in ihrer räumlichen Ausdehnung sowie die in § 3 für diese Trinkwasserschutzzonen festgelegten Nutzungsbeschränkungen und Verbote unberührt.

Kamenz, den 26.10.2020